



Stadt Karlsruhe, 76124 Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst

Zentraler Juristischer Dienst
Planungs- und Baurecht



Stadt Karlsruhe | Zentraler Juristischer Dienst
Immissions- und Arbeitsschutzbehörde
Rathaus am Marktplatz, Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe

Sachbearbeitung: [REDACTED]
Telefon: 0721 133 [REDACTED]
E-Mail: umweltbehoerden@zjd.karlsruhe.de

Unser Zeichen: ZJD/I 106.16, 162

Haltestelle: Marktplatz

17. Januar 2022

**Bebauungsplan "Westlich der Erzbergerstraße zwischen New-York-Straße und Lilienthalstraße", Karlsruhe-Nordstadt, Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB;
Bezug: Ihr Schreiben vom 25. November 2021 mit dem Zeichen [REDACTED]**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der eingetretenen Planänderungen seit unserer Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im September 2019 möchten wir uns im Verfahren nochmals äußern.

In den aktuellen Planunterlagen werden zweierlei planungsrechtliche Festsetzungen getroffen, wobei der Planteil 1 das Planrecht in der Zeit der Fortführung der gewerblichen Nutzung (derzeit Fa. Aircraft Philipp Karlsruhe GmbH) auf dem Flurstück 22803/19 regelt (ehemalige Variante 2) und der Planteil 2 das Planrecht nach erfolgter dauerhafter Beendigung derselben (ehemalige Variante 1). Zunächst gilt Planteil 1 bis zum Eintreten der auflösenden Bedingung nach Wegfall der gewerblichen Nutzung im Plangebiet, während danach Planteil 2 in Kraft tritt. Durch diese „gestaffelten“ Festsetzungen kann das Plangebiet zunächst unter Berücksichtigung der aktuell noch vorhandenen gewerblichen Geräuschemissionen und später ohne diese entwickelt werden. Dieses Konzept ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht schlüssig.

Die vorhandenen Verkehrslärmimmissionen und der aktuell noch vorhandene, weil erst später wegfallende Gewerbelärm machen umfangreiche Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Ausgehend von der fachlichen Richtigkeit der beiden Schallimmissionsprognosen der KURZ UND FISCHER GmbH (Gutachten 10912-1a und -1b), Stand Februar 2021, die vom Umwelt- und Arbeitsschutz geprüft wurde, sind die festgesetzten aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen aus unserer Sicht geeignet, um gesunde Wohnverhältnisse sicherzustellen.

Wir möchten noch anregen, in Ziffer I.13.6, Absatz 1 und II.13.3 der Festsetzungen die Formulierung „Fenster von Aufenthaltsräumen von schützenswerten Wohnnutzungen“ zu verifizieren und ggfs. durch „Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen nach DIN 4109“ zu ersetzen, weil diese Formulierung aus unserer Sicht präziser ist und auch in der Ziffer I.13.5 der Festsetzungen verwendet wird.

Mit freundlichen Grüßen

